

Synopse

2026.nwgsd.37 Teilrevision Ausländerverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 122.21
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Externe Vernehmlassung (22. September 2026)
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV)
	<i>Der Regierungsrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)[NG 122.2] sowie von Art. 123 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)[SR 142.20], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 122.21 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, AusV) vom 2. September 2008) (Stand 1. April 2025) wird wie folgt geändert:
§ 5 Amt für Asyl und Flüchtlinge ¹ Das Amt für Asyl und Flüchtlinge ist zuständig für die Entscheide betreffend wirtschaftlicher Sozialhilfe gegenüber Personen gemäss Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[NG 761.1]. ² Es ist im Weiteren insbesondere zuständig für:	

Ausgangslage	Externe Vernehmlassung (22. September 2026)
1. die Anordnung von Durchsuchungen (Art. 9 AsylG[SR 142.31]); 2. die unverzügliche Bestimmung einer Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (Art. 17 Abs. 3 AsylG[SR 142.31]); 3. die Zuweisung eines Aufenthaltsortes oder einer Unterkunft (Art.28 AsylG[SR 142.31]); 4. die Einschränkungen der Sozialhilfeleistungen (Art. 83 AsylG[SR 142.31]); 5. die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs soweit der Bund diese Aufgabe den Kantonen überträgt (Art. 85 AsylG[SR 142.31]); 6. die Sicherstellung von Vermögenswerten zum Zwecke der Rückerstattung (Art. 87 AsylG[SR 142.31]); 7. die Integrationsprogramme für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge (Art. 6 Abs. 1 und 2 EG zum Ausländerrecht[NG 122.2]; 8. die Information der Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde, wenn die Frist gemäss Art. 28 Abs. 1 SHG[NG 761.1] endet.	7. die Integrationsprogramme für Asylsuchende, Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge (Art. 6 Abs. 1 und 2 EG zum Ausländerrecht[NG 122.2];
§ 8 Eingeschränkte Sozialhilfe ¹ Die Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen deckt in der Regel die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt. ² Die Unterkunft wird grundsätzlich als Sachleistung vom Kanton zur Verfügung gestellt. Der Kanton kann die Unterkunft zuweisen. ³ Die Deckung des Grundbedarfs weicht von der Pauschale gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe[www.skos.ch] ab. Die Abweichungen sind im Anhang 1 aufgeführt.	¹ Die Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen deckt in der Regel die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt.

Ausgangslage	Externe Vernehmlassung (22. September 2026)
⁴ Für eine soziale, sprachliche und berufliche Integration können ergänzende, leistungsbezogene Zulagen ausgerichtet werden. ⁵ Die Leistungen können in Form von Sachleistungen und ergänzenden täglichen Geldleistungen ausgerichtet werden.	
§ A1-1 ¹ Sofern die Leistungen für den Grundbedarf nicht in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden, belaufen sich die Taggeldansätze für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen auf folgende Beträge (Abweichung von Kapitel C3.1. der SKOS-Richtlinien[www.skos.ch]): <i>Tabelle 1</i> ² Sofern die Leistungen für den Grundbedarf nicht in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden, belaufen sich die Taggeldansätze für Asylsuchende auf folgende Beträge (Abweichung von Kapitel C3.1. der SKOS-Richtlinien[www.skos.ch]): <i>Tabelle 2</i>	¹ Sofern die Leistungen für den Grundbedarf nicht in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden, belaufen sich die Taggeldansätze für Schutzbedürftige mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen auf folgende Beträge (Abweichung von Kapitel C3.1. der SKOS-Richtlinien[www.skos.ch]):
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Diese Änderung tritt am 1. März 2027 in Kraft.
	Stans, ...

Ausgangslage	Externe Vernehmlassung (22. September 2026)
	REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann ... Landschreiber ...

Tabelle 1

Haushaltsgrösse	Betrag pro Tag und pro Person in CHF	Betrag pro 30 Tage und pro Person in CHF	Betrag pro 31 Tage und pro Person in CHF
1 Person	13.50	405.00	418.50
2 Personen	12.55	376.50	389.05
3 Personen	11.45	343.50	354.95
4 Personen und mehr	10.20	306.00	316.20

Tabelle 2

Haushaltsgrösse	Betrag pro Tag und pro Person in CHF	Betrag pro 30 Tage und pro Person in CHF	Betrag pro 31 Tage und pro Person in CHF
1 Person	12.00	360.00	372.00
2 Personen	12.00	360.00	372.00
3 Personen und mehr	10.00	300.00	310.00